



**GESCHÄFTSORDNUNG
DES BEGLEITAUSSCHUSSES
VOM [DATUM]**

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES

KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

vom 22.11.2022

Änderungsregister

Datum	Gegenstand der Änderung

Präambel

Im Rahmen der Partnerschaft richten die Republik Polen, vertreten durch den für Regionalentwicklung zuständigen Minister, und der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung, gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (im Folgenden „Interreg-Verordnung“)

sowie der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. September 2022 Nr. C (2022) 6703 über die Gewährung der Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Kooperationsprogramm „(Interreg VI-A) Polen – Deutschland/Sachsen“ (CCI 2021 TC 16 RFCB 017),

einen gemeinsamen Begleitausschuss für das Programm ein.

Artikel 1

1. Der Begleitausschuss begleitet die Durchführung des Programms. In Übereinstimmung mit Art. 30 der Interreg-Verordnung:
 - a) genehmigt der Begleitausschuss:
 - (i) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach der Übermittlung an die Kommission — falls beantragt — gemäß Art. 22 Abs. 2 der Interreg-Verordnung, unbeschadet des Art. 33 Abs. 3 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 2021/1060;
 - (ii) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
 - (iii) Vorschläge der Verwaltungsbehörde zur Änderung des Interreg-Programms, einschließlich Übertragungen im Einklang mit Art. 19 Abs. 5 der Interreg-Verordnung;
 - (iv) den abschließenden Leistungsbericht.
 - b) untersucht:
 - (i) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Interreg-Programms;
 - (ii) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 - (iii) Aspekte, die die Leistung des Interreg-Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
 - (iv) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - (v) die Fortschritte bei der Durchführung von Interreg-Vorhaben von strategischer Bedeutung;
 - (vi) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen und Begünstigte, falls zutreffend.
2. Weitere Aufgaben des Begleitausschusses sind:
 - a) die Genehmigung der zusätzlichen Förderfähigkeitsregeln der Programmausgaben nur für die Ausgabenkategorien die nicht unter die Interreg-Verordnung fallen, sowie notwendiger Änderungen gemäß Art. 37 Abs. 2 dieser Verordnung.;
 - b) Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projekte, nach den genehmigten Projektauswahlkriterien und gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung;
 - c) Formulierung erforderlicher Auflagen und Empfehlungen für Projekte gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung;
 - d) Genehmigung der Projektänderungen entsprechend den Bestimmungen des Programmhandbuchs;

- e) Prüfung von Beschwerden hinsichtlich der Projektauswahl oder Projektbewertung gemäß dem Beschwerdeverfahren, das im Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung beschrieben wurde;
 - f) Genehmigung der Kommunikationsstrategie des Programms.
3. Der Begleitausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Begleitausschusses und ggf. weiteren Experten zusammen. Die vorliegende Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt sinngemäß für alle Mitglieder der auf diese Art und Weise eingerichteten Arbeitsgruppen.

Artikel 2

Zusammensetzung des Begleitausschusses

1. Im Begleitausschuss wird eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreter/-innen der folgenden Institutionen:
 - a) für die Republik Polen:
 - (i) Der für Regionalentwicklung zuständige Minister der Republik Polen, als Verwaltungsbehörde und als Mitgliedstaat – die Republik Polen,
 - (ii) Marschallamt der Woiwodschaft Dolnośląskie, das die regionalen Behörden vertritt,
 - (iii) Marschallamt der Woiwodschaft Lubuskie, das die regionalen Behörden vertritt,
 - (iv) Vertreter/-in der Zivilgesellschaft – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
 - (v) Vertreter/-in der Zivilgesellschaft – Bildung.
 - b) für den Freistaat Sachsen:
 - (i) das für EU-Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zuständige Ministerium als Nationale Behörde und als Mitgliedstaat – Freistaat Sachsen,
 - (ii) Vertreter/-in der sächsischen Fachressorts,
 - (iii) Vertreter/-in der Sozialpartner,
 - (iv) Vertreter/-in der Wirtschaftspartner,
 - (v) Vertreter/-in der Zivilgesellschaft – Umwelt.
 - c) Euroregion Nysa/Neisse.
3. Mitglieder mit Beobachterfunktion sind Vertreter/-innen folgender Institutionen:
 - a) Finanzministerium der Republik Polen als Prüfbehörde,
 - b) Sächsisches Staatsministerium der Finanzen als Prüfergruppe,
 - c) Nationale Kontrollinstanzen,

- d) die Europäische Kommission.
4. Der/die Beobachter/-in ist berechtigt, das Wort zu ergreifen sowie seine/ihre Meinung zu jedem Sitzungsgegenstand zu äußern. Der/die Beobachter/-in nimmt an den Sitzungen des Begleitausschusses teil, ist aber nicht stimmberechtigt.
 5. In begründeten Fällen können die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde als Beobachter/-in im Begleitausschuss auch Vertreter/-innen anderer als im Abs. 3 genannten Institutionen einladen, einschließlich anderer als im Abs. 3 genannten, für die Kontrolle der Programmumsetzung zuständigen Prüforgane.
 6. An den Sitzungen des Begleitausschusses nehmen immer die Mitarbeiter/-innen des Gemeinsamen Sekretariats teil.
 7. Die in Abs. 2 genannten Institutionen ernennen auf Bitten der Verwaltungsbehörde bzw. der Nationalen Behörde gemäß der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats je eine(n) Vertreter/-in und je eine(n) Stellvertreter/-in als Mitglieder im Begleitausschuss. Änderungen sind dem Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.
 8. Bei Bedarf können Institutionen nach Abs. 2 andere als in Abs. 7 genannte Vertreter/-innen ad hoc bestimmen (Ad-hoc-Stellvertreter). Bei der Ad-hoc-Stellvertretung ist das Stimmrecht in Schriftform auf eine(n) berechnigte(n) Vertreter/-in der entsendenden Institution zu übertragen. Die Ad-hoc-Stellvertretung ist beim Gemeinsamen Sekretariat vor der Sitzung des Begleitausschusses per E-Mail zu melden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine(n) Vertreter/-in einer anderen im Begleitausschuss stimmberechnigten Institution ist nicht zulässig.
 9. Die in Abs. 2 Buchst. a) Nr. (ii)-(iii), Buchst. b) Nr. (ii) und Buchst. c) genannten Institutionen können zur Sitzung des Begleitausschusses maximal jeweils zwei Vertreter entsenden. Dieser Grundsatz findet für die Vertreter der Mitgliedstaaten nach Abs. 2 Buchst. a) Nr. (i) und Buchst. b) Nr. (i) keine Anwendung. Diese haben das Recht, mehrere Vertreter zu entsenden, soweit dies erforderlich ist. In jedem Fall ist ausschließlich der/die Hauptvertreter/-in stimmberechnigt. Sonstige Vertreter/-innen haben Beobachterstatus.
 10. Die in Abs. 2 Buchst. a) Nr. (iv)-(v) und Buchst. b) Nr. (iii)-(v) sowie in Abs. 3 genannten Institutionen können zur Sitzung des Begleitausschusses maximal jeweils einen Vertreter entsenden.
 11. Bei Bedarf können im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und/oder der Nationalen Behörde auf Antrag der Mitglieder des Begleitausschusses auch Experten mit beratender Stimme zur Wahrnehmung der Aufgaben des Begleitausschusses ernannt werden. Der Bedarf, Experten zu ernennen, ist dem Gemeinsamen Sekretariat spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung des Begleitausschusses anzuzeigen.
 12. Jedes Mitglied des Begleitausschusses, sein Stellvertreter sowie alle weiteren Teilnehmer der Sitzung sind verpflichtet, eine Unparteilichkeits- und Vertraulichkeitsklärung für die Ausübung der Arbeit des Begleitausschusses (Anlage 1) zu unterzeichnen. Diese Erklärungen werden beim Gemeinsamen Sekretariat aufbewahrt.

Artikel 3

Vorsitz im Begleitausschuss

Die Sitzungen des Begleitausschusses werden nach dem Rotationsprinzip, gemeinsam durch die Vertreter der Mitgliedsstaaten der Republik Polen und des Freistaates Sachsen geführt. Nach dem Rotationsprinzip wechselt der Vorsitz jährlich. Im Jahr 2022 führt die Republik Polen den Vorsitz im Begleitausschuss.

Jahr	Mitgliedstaat
2022	Republik Polen
2023	Freistaat Sachsen
2024	Republik Polen
2025	Freistaat Sachsen
2026	Republik Polen
2027	Freistaat Sachsen
2028	Republik Polen
2029	Freistaat Sachsen

Artikel 4

Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Häufigkeit der Sitzungen wird entsprechend an die Bedürfnisse und an den Umsetzungsstand des Programms angepasst. Die Sitzungen finden zu den von der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde vereinbarten Terminen und in den vereinbarten Orten statt. Online-Sitzungen sind möglich.
2. Die Sitzungen des Begleitausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die mit der Teilnahme an den Sitzungen zusammenhängenden Informationen werden durch die Mitglieder des Begleitausschusses ausschließlich für dienstliche Zwecke innerhalb ihrer Institution verwendet.
3. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Entscheidungen des Begleitausschusses den Antragstellern und den Begünstigten bekannt zu machen. Diese Aufgabe wird in ihrem Namen vom Gemeinsamen Sekretariat wahrgenommen.
4. Grundsätzlich werden die Entscheidungen in den Sitzungen des Begleitausschusses getroffen. Sitzungen können auch in Form von Online-Sitzungen stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen sind schriftliche Umlaufverfahren nach Art. 9 möglich.

Artikel 5

Sitzungen des Begleitausschusses

1. Das Gemeinsame Sekretariat koordiniert den gesamten Prozess der Vor- bis Nachbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses.

2. Die Dokumente werden auf einer Online-Plattform auf der Internetseite des Programms mit passwortgesichertem Zugang für berechnigte Mitglieder veröffentlicht. Die Dokumente gelten damit als übermittelt.
3. Vorbereitung der Sitzung:
 - a) Das Gemeinsame Sekretariat lädt zu Sitzungen des Begleitausschusses spätestens 20 Kalendertage vor dem Termin der Sitzung ein.
 - b) Die Tagesordnung und Unterlagen für die Sitzung werden spätestens 20 Kalendertage vor dem Termin der Sitzung zur Verfügung gestellt.
 - c) In begründeten Fällen kann, mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde, die Zustellung der Unterlagen innerhalb einer kürzeren Frist erfolgen.
 - d) Es besteht die Möglichkeit, die Sitzung des Begleitausschusses zu einem durch die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde ad hoc vereinbarten Termin einzuberufen. In einem solchen Fall können die unter den Buchst. a) bis c) genannten Fristen verkürzt werden (in begründeten Fällen), allerdings dürfen sie nicht kürzer als 10 Kalendertage sein.
4. Durchführung der Sitzung:
 - a) Das Gemeinsame Sekretariat präsentiert und erläutert den Mitgliedern des Begleitausschusses den Gegenstand der Diskussion und/oder der Entscheidung.
 - b) Der Vorsitzende des Begleitausschusses leitet die Diskussion und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung über die Sitzungsgegenstände. Für die Projektauswahl orientiert er sich dabei an den Ergebnissen der vom Gemeinsamen Sekretariat vorgenommenen Projektbewertung.
5. Erstellung von Unterlagen nach der Sitzung:
 - a) Eine Zusammenstellung der durch den Begleitausschuss zur Förderung genehmigten und nicht genehmigten Projekte wird auf der Programmwebsite durch das Gemeinsame Sekretariat grundsätzlich am folgenden Arbeitstag nach der Sitzung des Begleitausschusses veröffentlicht.
 - b) Ein Ergebnisprotokoll (mit Beschlüssen des Begleitausschusses) wird in polnischer und deutscher Sprache erstellt. Das Protokoll wird nach Abstimmung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde durch das Gemeinsame Sekretariat an die Mitglieder des Begleitausschusses übermittelt und auf der Programmwebsite veröffentlicht.
 - c) Anmerkungen einzelner Mitglieder des Begleitausschusses werden auf ausdrücklichen, während der Sitzung geäußerten Wunsch in das Protokoll aufgenommen. Die endgültige Fassung des Protokolls in polnischer und deutscher Sprache wird den Mitgliedern des Begleitausschusses übermittelt und auf der Programmwebsite veröffentlicht.
6. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden in beiden Sprachen auf Tonband aufgenommen.

Artikel 6

Beschlussfassung

1. Am Beschlussfassungsprozess nehmen die Mitglieder nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) bis c) teil. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
2. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) Nr. (i) und Buchst. b) Nr. (i) genannten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
4. Die Grundsätze für die Entscheidungen des Begleitausschusses im Umlaufverfahren sind in Art. 9 festgelegt.

Artikel 7

Projektauswahl

1. Dem Begleitausschuss werden nach den Bestimmungen im Art. 5 als Grundlage für die Projektauswahl Unterlagen vorgelegt. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere:
 - a) Verzeichnis der Projekte, das nach Bewertungs- und Auswahlkriterien erstellt wurde,
 - b) Entscheidungsvorlage des Projektes (Beschlussvorlage für den Begleitausschuss) mit einer Zusammenfassung des Projektinhaltes und den Bewertungsergebnissen, einschließlich eventueller Auflagen und Empfehlungen,
 - c) Projektanträge,
 - d) Übersicht zum Stand der Programmumsetzung,
 - e) sonstige Unterlagen auf Antrag der Mitglieder des Begleitausschusses.
2. Der Begleitausschuss entscheidet über die Auswahl der Projekte zur Förderung oder über ihre Ablehnung im Einklang mit den in Art. 6 dargelegten Grundsätzen.
3. Während der Sitzung des Begleitausschusses stellt das Gemeinsame Sekretariat detailliert die Projekte vor, die positiv bewertet wurden. Projekte mit negativer Bewertung werden nur auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Begleitausschusses zur Diskussion gestellt, soweit dieser Antrag spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht wurde.
4. Der Begleitausschuss nimmt die Liste der negativ bewerteten Projekte zur Kenntnis.
5. Projekte, die positiv bewertet wurden, werden dem Begleitausschuss zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt.
6. Der Begleitausschuss ist entsprechend den Bestimmungen des Programmhandbuchs (Kapitel XXX) verpflichtet, eine Begründung anhand der Bewertungskriterien seiner Entscheidung vorzulegen, wenn er Projekte mit einem positiven Bewertungsergebnis ablehnt.

7. Die Entscheidungen des Begleitausschusses über die Genehmigung eines Projekts zur Förderung bzw. über die Ablehnung eines Projekts (mit Begründung) werden den Antragstellern mitgeteilt.
8. Die in der Entscheidung des Begleitausschusses formulierten Auflagen sind vom Antragsteller spätestens fünf Monate nach Erhalt der positiven Entscheidung des Begleitausschusses zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Gemeinsame Sekretariat überwacht.
9. Sollten die in der Entscheidung des Begleitausschusses genannten Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, gilt das Projekt (gemäß Regelungen im Kapitel XXX des Programmhandbuchs) als abgelehnt. Darüber, ob der Antragsteller die Auflagen nicht erfüllt hat, setzt das Gemeinsame Sekretariat den Begleitausschuss jeweils in Kenntnis.

Artikel 8

Beschwerdeausschuss

Der Begleitausschuss richtet einen Beschwerdeausschuss ein. Die Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es, Beschwerden hinsichtlich der Projektauswahl oder Projektbewertung gemäß Anlage 2 zur Geschäftsordnung zu prüfen.

Artikel 9

Umlaufverfahren

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Begleitausschusses hat das Recht, einen Antrag auf die Einleitung eines Umlaufverfahrens zu stellen. Der Antrag mit Begründung kann in elektronischer Form beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht werden. Über die Einleitung des Umlaufverfahrens entscheidet die Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Nationalen Behörde. Für die Durchführung des Umlaufverfahrens ist das Gemeinsame Sekretariat zuständig.
2. Das Gemeinsame Sekretariat stellt den Mitgliedern des Begleitausschusses entsprechende Unterlagen, die zur Entscheidung im Umlaufverfahren erforderlich sind, gemäß Art. 5 Abs. 2 zur Verfügung.
3. Innerhalb von maximal 15 Kalendertagen ab Erhalt der zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen, informieren die Mitglieder des Begleitausschusses das Gemeinsame Sekretariat in elektronischer Form über ihre Ja-/Nein-Stimme oder über die Stimmenthaltung.
4. In begründeten Fällen ist es mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde möglich, die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren auf mindestens bis fünf Kalendertage ab Erhalt der zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen zu verkürzen.
5. Jedes Mitglied des Begleitausschusses bzw. der berechtigte Vertreter übersendet seine Stimme in eigener Zuständigkeit. Bei Ablehnung legt das Mitglied des Begleitausschusses eine Begründung für seine Entscheidung vor.
6. Entscheidungen werden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip getroffen. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Teilnahme von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern, darunter die im Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) Nr. (i) und Buchst. b) Nr. (i) genannten Mitglieder des Begleitausschusses. Stimmenthaltungen, nicht eingegangene sowie nach der festgelegten Frist eingegangene Stimmen werden für das Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

7. Innerhalb von fünf Kalendertagen übermittelt das Gemeinsame Sekretariat den Mitgliedern des Begleitausschusses die Information über das Ergebnis der Abstimmung auf elektronischem Wege und veröffentlicht diese auf der Internetseite des Programms.

Artikel 10

Interessenskonflikt

1. Stellt ein Mitglied des Begleitausschusses bei der Auswahl von Projekten und/oder bei der Änderung von Projekten einen Interessenkonflikt in Bezug auf ein bestimmtes Projekt fest, so teilt es dies dem Gemeinsamen Sekretariat mindestens 3 Tage vor der Sitzung des Begleitausschusses oder nach Beginn des Umlaufverfahrens mit.
2. Weder ein Mitglied des Begleitausschusses noch ein stellvertretendes Mitglied des Begleitausschusses darf im Falle eines Interessenkonflikts an einer Diskussion und Abstimmung über die Auswahl und/oder Änderung eines Projektes, in Bezug auf das sie einen Interessenkonflikt feststellen, teilnehmen. Dies gilt sowohl für die Sitzungen des Begleitausschusses (er/sie muss die Sitzung während der Diskussion und der Abstimmung über das Projekt verlassen) als auch für Abstimmungen im Umlaufverfahren.

Artikel 11

Regelungen zur Arbeitssprache

1. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden in polnischer und deutscher Sprache durchgeführt.
2. Sämtliche Dokumente (Einladungen, Projektunterlagen etc.) werden dem Begleitausschuss in polnischer und deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
3. Umlaufverfahren werden in polnischer und deutscher Sprache durchgeführt.
4. Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen bzw. Umlaufverfahren werden in polnischer und deutscher Sprache angefertigt.

Artikel 12

Kosten für Organisation und Teilnahme

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses sowie zur Erstellung von Unterlagen nach Abschluss der Sitzung, einschließlich notwendiger Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, werden die Mittel der Technischen Hilfe des Gemeinsamen Sekretariats in Anspruch genommen.
2. Die Kosten der Teilnahme (Übernachtungs- und Reisekosten) an den Sitzungen des Begleitausschusses bzw. dazugehöriger Arbeitsgruppen der stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) Nr. (iv)-(v) sowie Buchst. b) Nr. (iii)-(v), werden aus Mitteln der Technischen Hilfe durch das Gemeinsame Sekretariat finanziert.
3. Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen des Begleitausschusses bzw. dazugehörigen Arbeitsgruppen der sonstigen BA-Mitglieder werden von der jeweils entsendenden Behörde getragen.

Artikel 13

Änderungen

1. Auf Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Nationalen Behörde kann der Begleitausschuss seine Geschäftsordnung ändern. Die in Art. 6 und Art. 9 festgelegten Abstimmungsregeln gelten entsprechend.
2. Eventuelle Änderungen der Bezeichnungen der Institutionen, die in Art. 2 Abs. 2 und 3 genannt werden, bedürfen keiner förmlichen Zustimmung des Begleitausschusses. Sie werden in die Geschäftsordnung aufgenommen und dem Begleitausschuss zu Kenntnis gegeben.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses am 22.11.2022 beschlossen angenommen und tritt am 22.11.2022 in Kraft. Sie wird in polnischer und deutscher Sprache auf der Internetseite des Programms veröffentlicht.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

Die Aufgaben des Begleitausschusses enden mit Genehmigung des abschließenden Leistungsberichts durch die Europäische Kommission.

Anlagen

1. Erklärung
2. Beschwerdeverfahren